

30. Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 13.06.2024

Frage Nr.: 2506 Rückkehrpflicht von Mietwagen

Stadtv. Nagel - CDU -

Taxis und Mietwagen stehen in harter Konkurrenz um die Beförderung von Fahrgästen. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten sich alle Beteiligten an die für sie geltenden gesetzlichen und sonstigen Regelungen halten. Die Betreiber von Mietwagen missachten dabei häufig ihre Pflicht, nach dem Ende einer Fahrt unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren - § 49 (4) Personenbeförderungsgesetz. Stattdessen werden sofort wieder neue Fahrgäste aufgenommen. Damit verschaffen sich Mietwagenbetreiber einen unlauteren Vorteil gegenüber Taxis, die als Bestandteil des ÖPNV zahlreichen Beschränkungen unterworfen sind.

Ich frage den Magistrat:

Wie kontrolliert der Magistrat die Rückkehrpflicht der Mietwagen?

Antwort:

Mietwagenbetreiber dürfen auch während der Fahrt – ohne Rückkehrpflicht - Folgeaufträge annehmen, wenn diese am Betriebssitz eingegangen sind. Die Kontrollen obliegen der Stadtpolizei sowie der Landespolizei, welche regelmäßig durchgeführt werden.